

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

45. Jahrgang	Ausgegeben in Winsen (Luhe)	am 31.03.2016	Nr. 13
Bekanntmachung vom	Inhalt		Seite
	<u>Landkreis Harburg</u>		
18.03.2016	Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Harburg Bekanntmachung über Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Stationierungstreitkräfte		243
23.03.2016	- Spähaube II am 19.05.2016		247
23.03.2016	- Spähaube III vom 06.06.2016 - 07.06.2016		249
23.03.2016	Zulassungsverfahren für die Grundwasserförderung durch die Hamburger Wasserwerke GmbH (HWW) aus den Brunnen der Fassung Nordheide Ost, Fassung Nordheide West und Fassung Schierhorn		251
	<u>Samtgemeinde Elbmarsch</u>		
15.03.2016	Satzung für die Freiwillige Feuerwehr		253
	<u>Gemeinde Salzhausen</u>		
29.03.2016	Bebauungsplan Nr. 9 „Gewerbegebiet Oelstorf“, 3. Änderung und Erweiterung mit örtlicher Bauvorschrift		262

Bitte beachten Sie:

Diese Ausgabe des Amtsblattes finden Sie auch im Internet auf folgender Internetseite:
<http://www.landkreis-harburg.de/bekanntmachungen>

SATZUNG ÜBER DIE SCHÜLERBEFÖRDERUNG IM LANDKREIS HARBURG

Aufgrund von § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 114 des Nieders. Schulgesetzes (NSchG) vom 03.03.1998 (Nds. GVBl. S. 137) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Harburg in seiner Sitzung vom 17.03.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anspruchsvoraussetzungen

- (1) Für die im Gebiet des Landkreises Harburg wohnenden Schülerinnen und Schüler ist ein Anspruch auf Beförderung zur Schule bzw. auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg gegeben, wenn der Schulweg gem. § 114 (3) NSchG folgende Mindestentfernungen überschreitet:

a. Primarbereich (1. – 4. Schuljahr) einschließlich Schulkindergarten, Vorklasse und bei Sprachfördermaßnahmen nach § 54a (2) NSchG	mehr als 2,0 Km
b. Sekundarbereich I (5. und 6. Schuljahr)	mehr als 3,0 Km
c. Sekundarbereich I (7. – 10. Schuljahr)	mehr als 4,0 Km
d. Berufseinstiegsklasse, Berufsvorbereitungsjahr und Klasse I der Berufsfachschule, die nicht den Sekundarabschluss I -Realschulabschluss – voraussetzt.	mehr als 5,0 Km

- (2) Der Schulweg ist der kürzeste zu Fuß zurückzulegende Weg von der Haustür des Wohngebäudes der Schülerin bzw. des Schülers und dem nächstgelegenen benutzbaren Eingang des Schulgebäudes. § 114 (4) NSchG bleibt unberührt. Als Wohnung im Sinne dieser Satzung gilt der Ort an dem die Schülerin bzw. der Schüler mit Hauptwohnsitz gemeldet ist.

- (3) In begründeten Ausnahmefällen kann der Landkreis Harburg die Anspruchsgrenze nach Abs. 1 um 10% heraufsetzen, wenn dies zur Abrundung örtlicher Gegebenheiten angebracht ist.

- (4) Müssen Schülerinnen oder Schüler wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung befördert werden, besteht ein Beförderungs- oder Erstattungsanspruch unabhängig von der Entfernung. Die Behinderung ist durch Vorlage eines ärztlichen Attestes nachzuweisen. Vom Träger der Schülerbeförderung kann eine amtsärztliche Bescheinigung angefordert werden.

- (5) In besonders begründeten Ausnahmefällen übernimmt der Landkreis Harburg unabhängig von den in Abs. 1 genannten Mindestentfernungen die Schülerbeförderung bzw. die Erstattung der notwendigen Aufwendungen, wenn der Schulweg zu Fuß nach den objektiven Gegebenheiten für die Schülerin /den Schüler ungeeignet ist. Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretenden Gefahren bedeuten keine Ungeeignetheit im Sinne dieser Vorschrift.

§ 2 Art der Beförderung

(1) Die Schülerin/der Schüler hat das vom Träger der Schülerbeförderung bestimmte Transportmittel zu benutzen. Sie/er hat keinen Anspruch auf Beförderung mit einem bestimmten oder besonderen Transportmittel oder auf Mitbeförderung einer Begleitperson. Nimmt die Schülerin/der Schüler eine unmittelbare Beförderungsleistung des Landkreises nicht in Anspruch, werden ihr/ihm Aufwendungen für den Schulweg nicht erstattet.

(2) Wählt die Schülerin/der Schüler - allein oder gemeinsam mit anderen – im vorherigen Einvernehmen mit dem Träger der Schülerbeförderung anstelle der vorgesehenen Beförderungsmöglichkeit die Beförderung mit einem privaten Personenkraftfahrzeug, hat sie/er Anspruch auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen bis zu dem Betrag, der bei der Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs auf dem Schulweg entstanden wäre.

(3) Abweichend hiervon werden bei der Beförderung zu Gesamtschulen und Schulen in freier Trägerschaft sowie zu Ersatzschulen die notwendigen Aufwendungen für die Beförderung mit einem privaten Personenkraftfahrzeug erstattet, wenn die Fahrdauer im öffentlichen Personennahverkehr in einer Richtung

- bei einer Schülerin/einem Schüler des Primarbereiches	60 Minuten
- bei einer Schülerin/einem Schüler der übrigen Bereiche	90 Minuten

überschreitet.

§ 3 Weg zur Haltestelle

Für den Weg zur nächsten Haltestelle eines vom Träger der Schülerbeförderung bestimmten Verkehrsmittels besteht nur dann ein Anspruch auf Beförderung, wenn der kürzeste Weg zwischen der Wohnung der Schülerin/des Schülers (Gebäude Außentür) und der Haltestelle 2 km überschreitet. § 1 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 4 Fahrtkosten zum Betriebspraktikum

(1) Schülerinnen und Schüler im Sinne des § 114 (1) des Nieders. Schulgesetzes haben einen Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten für die Zeit der Durchführung eines schulischen Betriebspraktikums. Der Weg zwischen der Wohnung und dem Betrieb muss dabei mehr als 4 Km betragen. Ausgenommen hiervon sind Fahrten, die zur Erkundung des Betriebs-/Arbeitsplatzbereiches dienen, sowie Fahrten zum Gesundheitsamt.

(2) Bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel wird grundsätzlich der HVV-Tarif angewendet. Wird ein Praktikumsbetrieb außerhalb des HVV-Tarifgebietes gewählt, können maximal die Kosten für öffentliche Verkehrsmittel der 2. Klasse für eine Strecke von 50 km ab dem jeweiligen Wohnort erstattet werden.

(3) Ist ein Erreichen des Praktikumsbetriebes mit öffentlichen Verkehrsmitteln innerhalb von 120 Minuten je Richtung nicht möglich, werden bei Nutzung privater Beförderungsmittel maximal die Kosten einer HVV-Schüler-Gesamtbereichskarte sowie die entstandenen Kraftstoffkosten für maximal 15 km in eine Richtung erstattet.

§ 5 Notwendige Aufwendungen

- (1) Als notwendige Aufwendungen für den Schulweg gelten:
 - (a) Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die günstigsten Beförderungstarife.
 - (b) Bei Benutzung öffentlicher Schülersonderverkehrslinien, die über eine Tagespauschale abgerechnet werden, besteht kein Anspruch auf Einzeltariferstattungen, wenn eine Schülerin/ein Schüler nicht die nächstgelegene Schule besucht, die den von ihr/ihm verfolgten Bildungsgang anbietet.
 - (c) Bei Benutzung eines als Transportmittel bestimmten privaten Personenkraftwagens je km der Strecke zur Schule und zurück 0,19 Euro, d.h. 0,76 Euro je einfachen Entfernungskilometer, wenn und soweit die Fahrten zum Zwecke der Schülerbeförderung durchgeführt werden. Bei Mitnahme weiterer Schülerinnen/Schüler erhöht sich dieser Betrag für jede Schülerin/jeden Schüler um 0,04 Euro je einfachen Entfernungskilometer. In besonders gelegenen Fällen kann eine Sondervereinbarung getroffen werden. § 1 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.
 - (d) Bei Benutzung anderer als Transportmittel bestimmter Kraftfahrzeuge (z.B. Mofa) ein Betrag von 0,09 Euro je Entfernungskilometer.
 - (e) Beim Besuch einer Schule außerhalb des Gebietes des Landkreises Harburg und in den Fällen nach § 63 Absatz 3 und 4 des Niedersächsischen Schulgesetzes, werden Aufwendungen höchstens bis zu dem Betrag der teuersten Schülerjahreskarte (HVV-Schülergesamtbereichskarte) erstattet, die im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) für den Weg zu einer Schule im Gebiet des Landkreises Harburg ausgegeben wurde.
- (2) Von der Obergrenze ausgenommen sind Schülerinnen und Schüler der 10. Klassen an Förderschulen für Verhaltensgestörte, Blinde, Taubblinde, Gehörlose, Sehbehinderte, Schwerhörige, Sprachbehinderte und Körperbehinderte.

§ 6 Antragsfrist für Fahrtkostenerstattungsanträge

Der Antrag auf Ersatz der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg muss bis zum 31.10. eines jeden Jahres für das vorangegangene Schuljahr beim Landkreis Harburg gestellt werden. Maßgebend ist der Eingang des Antrages beim Landkreis. Anträge, die nach dem 31.10. eingehen, finden keine Berücksichtigung mehr.

§ 7 Sonstige Regelungen

- (1) Die Stundenpläne der Schulen sind einvernehmlich auf die Fahrpläne abzustimmen.
- (2) Der Anspruch nach § 1 Abs. 1 besteht nur bei dem Besuch der nach dem Lehr- oder Stundenplan vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen. Stundenplanmäßiger Unterricht ist nur derjenige, der aufgrund der Stundentafel regelmäßig und planmäßig erteilt wird.
- (3) Bei kurzfristig auftretenden Unterrichtsausfällen (z.B. Hitzefrei) besteht kein Anspruch auf Beförderung außerhalb des Fahrplanes.

- (4) Für die Ersatzausstellung von Fahrausweisen (z.B. bei Verlust) wird der Schülerin oder dem Schüler bzw. ihren oder seinen Erziehungsberechtigten ein Betrag in Höhe von 20,--Euro vom Träger der Schülerbeförderung als Bearbeitungsgebühr in Rechnung gestellt. Für den Zeitraum des Antragsverfahrens sind die Beförderungstarife von der jeweiligen Schülerin/dem jeweiligen Schüler selbst zu tragen.
- (5) Abo-Startkarten werden vom Landkreis Harburg und den Schulen nur im Rahmen des Erstantrages auf die Ausstellung einer Schülersammelzeitkarte für höchstens eine Woche ausgegeben.

§ 8 Mitnahme Dritter

Schülerinnen und Schüler, die nach § 114 NSchG in Verbindung mit dieser Satzung keinen Beförderungsanspruch haben, kann auf Antrag die Mitnahme im freigestellten Schülerverkehr gestattet werden.

Für die Beförderung im freigestellten Schülerverkehr erhebt der Landkreis Harburg ein Entgelt auf Grundlage des gültigen HVV-Tarifs.

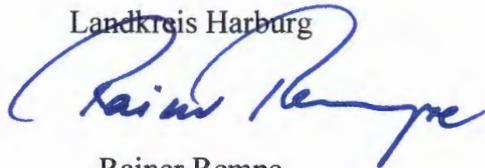
§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2016 in Kraft.

Diese Satzung ersetzt die Satzung des Landkreises Harburg für die Schülerbeförderung vom 12.10.2015.

Winsen (Luhe), den 18.03.2016

Landkreis Harburg



Rainer Rempe
Landrat

BEKANNTMACHUNG

über Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Stationierungstreitkräfte

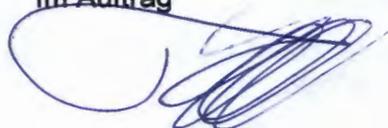
(Anmeldungsverfahren gem. §§ 69 ff. Bundesleistungsgesetz in Verbindung mit dem Runderlass des MI vom 25.02.1980 – 53.2-15500/40 – Nds. MBl. Seite 504)

Zeitraum der Übung	19.05.2016
Truppenteil der Bundeswehr oder von alliierten Streitkräften	AusbZ Munster Lkdo NI 02/05/2016
Name und Art der Übung	Spähauge II
Manöver- /Übungsraum im Landkreis Harburg	Gebiet der Samtgemeinde Salzhausen betroffen sind die Gemeinden Eyendorf, Salzhausen, Luhmühlen. Gebiet der Samtgemeinde Hanstedt betroffen ist die Gemeinde Evendorf
Gesamtstärke der Übungsteilnehmer	11 Soldaten
Radfahrzeuge	5
Kettenfahrzeuge	0
Luftfahrzeuge	0
Allgemeine Hinweise	<p>Einsatz von Manövermunition und Darstellungsmitteln zur ABC-Abwehr ist <u>untersagt, da nicht beantragt.</u></p> <p>Der Einsatz von Nebelkörpern im freien Gelände ist gem. ZDv 3/21, Kap.6, LfdNr.605 <u>untersagt.</u></p> <p><u>Die Bestimmungen der ZDv 3/20 beim Einsatz von pyrotechnischer Munition sind zu beachten.</u></p> <p><u>Für die Einhaltung der Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen ist der Leitende der Übung verantwortlich!</u></p> <p><u>Bei Einsatz von pyrotechnischer Munition ist die am Einsatztag aktuelle Waldbrandgefahrenstufe zu beachten!</u> (zu erfragen bei LKdo NI Lagezentrum)</p> <p>Umschlag/Versorgung von/mit Kraft- / Schmierstoffen sowie Betankung im freien Gelände ist <u>untersagt, da nicht beantragt.</u></p> <p>Sperrung von Verkehrswegen ist <u>untersagt, da nicht beantragt.</u></p> <p>Einsatz von Brückengerät ist <u>untersagt, da nicht beantragt.</u></p> <p>Sperrungen von Gewässern ist <u>untersagt, da nicht beantragt.</u></p> <p>Innerhalb des Übungsgebietes des LKdo NI befinden sich größere Gebiete der Schutzkate-</p>

	<p>gorie 2 und 3, die Übungstätigkeiten einschränken. LKdo NI – ABC (App:1935) – steht bei Fragen und Problemen im Bereich des Umweltschutzes zur Verfügung. Weiterhin ist das <u>Merkblatt „Wasserschutzgebiete“ zu beachten.</u></p> <p>Unabhängig von der vorliegenden Genehmigung ist die übende Truppe verpflichtet, nähere Absprachen und ggf. erforderliche Genehmigungen/Einverständniserklärungen unmittelbar mit/von den betroffenen Behörden / Grundstückseigentümern einzuholen (z.B. Nutzung von Grundstücken gem. HDv 101/300, Nr.:35)</p> <p>Der Leitende der Übung hat vor Inanspruchnahme von Waldgelände, besonders bei Fußmärschen während der Nacht, rechtzeitig mit den zuständigen Jagd- und Forstämtern/privaten Waldeigentümern, Jagdgenossenschaften, Jagdpächtern und Jagdaufsehern Verbindung aufzunehmen.</p> <p>Straßenmärsche und GGVS-Transporte im Übungsraum benötigen keinen Marschkredit. Die Durchführung liegt in der Verantwortung des Leitenden.</p> <p>Bei der Benutzung von öffentlichen Straßen ist sicherzustellen, dass eine Gefährdung der übrigen Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist.</p>
<p>Hinweise für Manöver- oder Übungsschäden</p>	<p>Schäden sind unverzüglich bei der Gemeinde-/Samtgemeinde-/ Stadtverwaltung anzuzeigen.</p> <p>Die Schäden sind anschließend unverzüglich per Vordruck anzumelden bei der:</p> <p>Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Schadensregulierungsstelle des Bundes Regionalbüro Nord Winsener Str. 34 g 29614 Soltau</p>

Winsen (Luhe), den 23. März 2016

Landkreis Harburg
Der Landrat
Abteilung Ordnung und Zivilschutz
Im Auftrag



Tinkl

BEKANNTMACHUNG

über Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Stationierungstreitkräfte

(Anmeldeverfahren gem. §§ 69 ff. Bundesleistungsgesetz in Verbindung mit dem Runderlass des MI vom 25.02.1980 – 53.2-15500/40 – Nds. MBl. Seite 504)

Zeitraum der Übung	06.06.2016 – 07.06.2016
Truppenteil der Bundeswehr oder von alliierten Streitkräften	AusbZ Munster Lkdo NI 02/06/2016
Name und Art der Übung	Spähauge III
Manöver- /Übungsraum im Landkreis Harburg	Gesamtgebiet der Samtgemeinde Salzhausen Gebiet der Samtgemeinde Hanstedt betroffen ist die Gemeinde Evendorf
Gesamtstärke der Übungsteilnehmer	10 Soldaten
Radfahrzeuge	5
Kettenfahrzeuge	0
Luftfahrzeuge	0
Allgemeine Hinweise	<p>Einsatz von Manövermunition und Darstellungsmitteln zur ABC-Abwehr ist <u>untersagt, da nicht beantragt.</u></p> <p>Der Einsatz von Nebelkörpern im freien Gelände ist gem. ZDv 3/21, Kap.6, LfdNr.605 <u>untersagt.</u></p> <p><u>Die Bestimmungen der ZDv 3/20 beim Einsatz von pyrotechnischer Munition sind zu beachten.</u></p> <p><u>Für die Einhaltung der Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen ist der Leitende der Übung verantwortlich!</u></p> <p><u>Bei Einsatz von pyrotechnischer Munition ist die am Einsatztag aktuelle Waldbrandgefahrenstufe zu beachten!</u> (zu erfragen bei LKdo NI Lagezentrum)</p> <p>Umschlag/Versorgung von/mit Kraft- / Schmierstoffen sowie Betankung im freien Gelände ist <u>untersagt, da nicht beantragt.</u></p> <p>Sperrung von Verkehrswegen ist <u>untersagt, da nicht beantragt.</u></p> <p>Einsatz von Brückengerät ist <u>untersagt, da nicht beantragt.</u></p> <p>Sperrungen von Gewässern ist <u>untersagt, da nicht beantragt.</u></p> <p>Innerhalb des Übungsgebietes des LKdo NI befinden sich größere Gebiete der Schutzkategorie 2 und 3, die Übungstätigkeiten einschränken. LKdo NI – ABC (App:1935) – steht</p>

	<p>bei Fragen und Problemen im Bereich des Umweltschutzes zur Verfügung. Weiterhin ist das <u>Merkblatt „Wasserschutzgebiete“ zu beachten.</u></p> <p>Unabhängig von der vorliegenden Genehmigung ist die übende Truppe verpflichtet, nähere Absprachen und ggf. erforderliche Genehmigungen/Einverständniserklärungen unmittelbar mit/von den betroffenen Behörden / Grundstückseigentümern einzuholen (z.B. Nutzung von Grundstücken gem. HDv 101/300, Nr.:35)</p> <p>Der Leitende der Übung hat vor Inanspruchnahme von Waldgelände, besonders bei Fußmärschen während der Nacht, rechtzeitig mit den zuständigen Jagd- und Forstämtern/privaten Waldeigentümern, Jagdgenossenschaften, Jagdpächtern und Jagdaufsehern Verbindung aufzunehmen.</p> <p>Straßenmärsche und GGVS-Transporte im Übungsraum benötigen keinen Marschkredit. Die Durchführung liegt in der Verantwortung des Leitenden.</p> <p>Bei der Benutzung von öffentlichen Straßen ist sicherzustellen, dass eine Gefährdung der übrigen Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist.</p>
<p>Hinweise für Manöver- oder Übungsschäden</p>	<p>Schäden sind unverzüglich bei der Gemeinde-/Samtgemeinde-/ Stadtverwaltung anzuzeigen.</p> <p>Die Schäden sind anschließend unverzüglich per Vordruck anzumelden bei der:</p> <p>Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Schadensregulierungsstelle des Bundes Regionalbüro Nord Winsener Str. 34 g 29614 Soltau</p>

Winsen (Luhe), den 23. März 2016

Landkreis Harburg
Der Landrat
Abteilung Ordnung und Zivilschutz
Im Auftrag



Tinkl

Landkreis Harburg
Der Landrat
- Untere Wasserbehörde -
Schloßplatz 6
21423 Winsen (Luhe)

Winsen (Luhe), 23.03.2016

Bekanntmachung

Zulassungsverfahren für die Grundwasserförderung durch die Hamburger Wasserwerke GmbH (HWW) aus den Brunnen der Fassung Nordheide Ost, Fassung Nordheide West und Fassung Schierhorn

Die Hamburger Wasserwerke GmbH, Billhorner Deich 2, 20539 Hamburg (HWW) beabsichtigen zum Zwecke der Trinkwasserversorgung aus den Brunnen der Fassung Nordheide Ost, Fassung Nordheide West und Fassung Schierhorn Grundwasser zu fördern und haben dafür einen entsprechenden Antrag beim Landkreis Harburg gestellt. Für dieses Vorhaben wird ein wasserrechtliches Zulassungsverfahren mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Die Antragsunterlagen haben in der Zeit vom 31.08.2009 bis 09.10.2010 und in Form eines Änderungsantrages vom 19.10.2015 bis 15.01.2016 in den Gemeinden ausgelegen, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird.

In dem wasserrechtlichen Zulassungsverfahren soll im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung ein Erörterungstermin durchgeführt werden, in dem die erhobenen Einwendungen, die Stellungnahmen von Vereinigungen, die Stellungnahmen der Behörden mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert werden.

Der Erörterungstermin findet statt am

**Dienstag, dem 26.04.2016
um 10:00 Uhr (Einlass ab 09:00 Uhr)
in der Stadthalle Winsen (Luhe)
Luhdorfer Straße 29, 21423 Winsen (Luhe)**

Sollte der Erörterungstermin an diesem Tag nicht abgeschlossen werden können, wird er am 28.04.2016 ab 9:00 Uhr (Einlass ab 08:30 Uhr) am gleichen Ort fortgesetzt. Sollte die Erörterung weitere Tage in Anspruch nehmen, kann auch darüber hinaus verhandelt werden.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Außer dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Vereinigungen und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, sind nur die Betroffenen zugelassen. Jeder Betroffene kann am Erörterungstermin teilnehmen.

Beim Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden. Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist jedem, der Einwendungen erhoben hat oder der von dem Vorhaben betroffen ist, freigestellt. Das Erscheinen beim Erörterungstermin ist zur Aufrechterhaltung der fristgerecht schriftlich abgegebenen Einwendung nicht erforderlich. Eine Pflicht zur Teilnahme besteht nicht.

Alle an dem Termin beteiligten Personen werden gebeten, sich über ihre Person durch Ausweispapiere (Personalausweis, Reisepass, Dienstaussweis) auszuweisen.

Eine Vertretung durch eine Bevollmächtigte oder einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachzuweisen. Die Vollmacht ist zu den Akten zu geben.

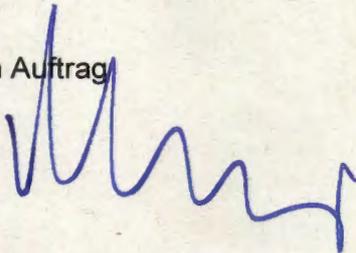
Da über die Teilnahme am Erörterungstermin Anwesenheitslisten geführt werden, wird empfohlen, ca. 15 Minuten vor Beginn des Termins zu erscheinen.

Durch Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Der Erörterungstermin wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Da mehr als 50 Einwendungen vorliegen, wird die Benachrichtigung der Einwender durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der Erörterungstermin im Amtsblatt des Landkreises Harburg, im Internet unter „www.landkreis-harburg.de“ und in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, bekanntgemacht wird.

Im Auftrag



Peter



Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Samtgemeinde Elbmarsch

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), letzte berücksichtigte Änderung: § 161 geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311) hat der Rat der Samtgemeinde Elbmarsch folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Elbmarsch beschlossen.

§ 1 Organisation und Aufgaben

(1) 1Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Samtgemeinde Elbmarsch – weiterhin Gemeinde genannt -. 2Sie besteht aus dem zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Ortsteilen Avendorf, Bütlingen, Drage, Drennhaus/Elbstorf, Hunden, Marschacht, Oldershausen, Rönne, Schwinde/Stove und Tespe unterhaltenen Ortsfeuerwehren.

(2) 1Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. 2Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

§ 2 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) 1Die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Elbmarsch wird von dem Gemeindebrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG). 2Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch einen der stellvertretenden Gemeindebrandmeister. 3Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.

§ 3 Leitung der Ortsfeuerwehr

(1) 1Die Ortsfeuerwehr wird von dem Ortsbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG). 2Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch den stellvertretenden Ortsbrandmeister. 3Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr.

§ 4 Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

(1) Der Ortsbrandmeister bestellt aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führer und stellvertretende Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp für die Dauer von drei Jahren.

(2) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.

(3) 1Führungskräfte können nach Maßgabe des § 8 Abs. 7 der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei

den Freiwilligen Feuerwehren im Land Niedersachsen (FwVO) abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. ²Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Führungskräfte

1. die Dienstpflicht grob verletzt oder das Ansehen der Feuerwehr geschädigt haben,
 2. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch ihr Verhalten erheblich gestört haben
- oder
3. die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können.

³Vor der Entscheidung über die Abberufung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr und die betroffene Führungskraft anzuhören. ⁴Den abberufenen Führungskräften wird der bisherige Dienstgrad belassen.

§ 5 Gemeindefeuerwehr

(1) ¹Das Gemeindefeuerwehr unterstützt den Gemeindebrandmeister. ²Dabei obliegen dem Gemeindefeuerwehr insbesondere folgende

Aufgaben:

- a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Samtgemeinde Elbmarsch, der Kreisfeuerwehr und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
- b) Mitwirkung bei Feststellung des Bedarfs an Anlagen, Mitteln einschl. Sonderlöschmitteln und Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Technischen Hilfeleistungen,
- c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlags der Samtgemeinde Elbmarsch für den Bereich Freiwillige Feuerwehr,
- d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm – und Einsatzplänen und Plänen
 - a. für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
- e) Mitwirkung bei der Ermittlung des Löschwasserbedarfs
- f) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr
 - a. sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
- g) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
- h) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen, Mitwirkung bei der Aufstellung einer Feuerwehrbedarfsplanung,
- i) Mitwirkung bei der Erledigung von Aufgaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 1-3 NBrandSchG.

(2) Das Gemeindefeuerwehr besteht aus

- a) dem Gemeindebrandmeister oder Leiter,
- b) dem ersten und zweiten stellvertretenden Gemeindebrandmeister, den Ortsbrandmeistern, dem Gemeindejugendfeuerwehrwart, dem Gemeindefeuerwehrwart, dem Gemeindefeuerwehrbeauftragten als Beisitzer kraft Amtes
- c) die stellvertretenden Ortsbrandmeister als stimmberechtigte Beisitzerinnen oder Beisitzer.
- d) dem Gemeindefeuerwehrbeauftragten, dem Gemeindefeuerwehrleiter, dem Gemeindefeuerwehrwart, dem Gemeindefeuerwehrbeauftragten, dem Gemeindefeuerwehrbeauftragten, dem Gemeindefeuerwehrbeauftragten, dem Gemeindefeuerwehrbeauftragten und dem Gemeindefeuerwehrbeauftragten als stimmberechtigte Beisitzer.

(3) 1Die Beisitzer nach Satz 1 Buchstabe c) und d) werden auf Vorschlag der in Satz 1 Buchstabe a) und b) genannten Gemeindegremienmitglieder, dem Gemeindebrandmeister aus den Trägern anderer Funktionen oder Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Gemeindegremium als weitere stimmberechtigte Beisitzer bestellt. 2Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 1.

(4) 1Der Gemeindebrandmeister kann weitere Mitglieder der Feuerwehr oder sachkundige Personen zu Sitzungen des Gemeindegremiums zuziehen. 2Diese haben kein Stimmrecht.

(5) 1Der Gemeindebrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 2 Satz 1 Buchst. c) und die Träger anderer Funktionen nach Absatz 3, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, nach Anhörung des Gemeindegremiums, vorzeitig abberufen.

(6) 1Das Gemeindegremium wird von dem Gemeindebrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einer zweiwöchigen Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. 2Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. 3Das Gemeindegremium ist einzuberufen, wenn die Gemeinde oder mehr als die Hälfte der Gemeindegremiumsmitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.

(7) Das Gemeindegremium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(8) 1Beschlüsse des Gemeindegremiums werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. 2Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. 3Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindegremiums es verlangt, schriftlich abgestimmt, z.B. Funktionsträger im Bereich Atemschutz, Funk, Öffentlichkeitsarbeit, Musikwesen, Kinderfeuerwehr.

(9) 1Über jede Sitzung des Gemeindegremiums ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Gemeindebrandmeister und einem weiteren Mitglied des Gemeindegremiums (Schriftwart) zu unterzeichnen ist. 2Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Samtgemeinde Elbmarsch zuzuleiten.

§ 6 Ortskommando

(1) 1Das Ortskommando unterstützt den Ortsbrandmeister. 2Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a, b, d, e, f, g, h und i aufgeführten Aufgaben.

(2) 1Das Ortskommando entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über Stellungnahme an die Gemeinde zum Ausschluss eines Mitgliedes (§ 17).

(3) 1Das Ortskommando besteht aus

a) dem Ortsbrandmeister als Leiter,

b) dem stellvertretenden Ortsbrandmeister,

c) den Führern taktischer Feuerwehreinheiten (§ 4) als Beisitzer kraft Amtes,

d) dem Jugendfeuerwehrwart, dem Schriftwart, dem Gerätewart und dem Sicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzer.

2Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Satz 1 Buchstabe c) und d) werden von dem Ortsbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt. 3Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Ortskommando aufgenommen werden. 4§ 5 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

5Der Ortsbrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 3, Satz 1, Buchst. c) und d) und Träger anderer Funktionen, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen.

(4) 1Das Ortskommando wird von dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr mit einer zweiwöchigen Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. 2Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. 3Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn der Gemeindebrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. 4Der Gemeindebrandmeister kann an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. 5Für Beschlüsse des Ortskommandos gelten § 5 Abs. 6 und 7 entsprechend.

(5) 1Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Ortsbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Ortskommandos (Schriftwart) zu unterzeichnen ist. 2Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Gemeindebrandmeister zuzuleiten.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) 1Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht der Gemeindebrandmeister, der Ortsbrandmeister, das Gemeindekommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. 2Insbesondere obliegen ihr

a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsberichts),

b) die Entgegennahme des Berichtes über die Dienstbeteiligung,

c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.

(2) 1Die Mitgliederversammlung wird von dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. 2Sie ist einzuberufen, wenn die Samtgemeinde Elbmarsch oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. 3Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben. 4An der Mitgliederversammlung soll jeder Angehörige der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen. 5Angehörige anderer Abteilungen können teilnehmen.

(3) 1Die Mitgliederversammlung wird von dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. 2Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. 3Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) 1Jeder Angehörige der Einsatzabteilung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). 2Angehörige anderer Abteilungen haben beratende Stimme.

(5) ¹Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. ²Es wird offen abgestimmt. ³Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.

(6) ¹Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Ortsbrandmeister und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. ²Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Gemeindebrandmeister sowie der Samtgemeinde Elbmarsch zuzuleiten.

§ 8 Verfahren bei Vorschlägen

(1) ¹Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen, deren Besetzung durch die Mitgliederversammlung erfolgt, wird schriftlich abgestimmt. ²Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. ³Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen aller Ortsbrandmeister und ihrer Stellvertreter erhält.

(2) ¹Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so wird das Verfahren nach Abs. 1 einmal wiederholt. ²Wird auch hier keine Mehrheit erreicht, so findet eine dritte Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen der Anwesenden abgegeben worden sind.

(3) ¹Über den der Samtgemeinde Elbmarsch nach § 20 Abs. 5 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Gemeindebrandmeister, Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. ²Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für den Vorschlag nach § 20 Abs. 5 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. ³Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 9 Angehörige der Einsatzabteilung

(1) ¹Für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignete Einwohner der Samtgemeinde Elbmarsch, die das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 63. Lebensjahr vollendet haben, können Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden. ²Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. ³Angehöriger der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann auch werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört und regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied § 12 Abs. 2 NBrandSchG).

(2) ¹Aufnahmegesuche sind schriftlich an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. ²Anträge von Doppelmitgliedern sind an die Ortsfeuerwehr zu richten, in deren Bereich die regelmäßige Teilnahme an Einsätzen erfolgen soll. ³Die Samtgemeinde Elbmarsch kann ein Führungszeugnis und ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber anfordern. ⁴Sie trägt die Kosten.

(3) ¹Über die Aufnahme in die Einsatzabteilung entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). ²Der Ortsbrandmeister hat die Samtgemeinde Elbmarsch über den Gemeindebrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten, soweit die Samtgemeinde Elbmarsch darauf nicht generell verzichtet hat.

(4) ¹Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die Bewährung in der Probezeit (§ 7 Abs. 2 FwVO). ²Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben: „Ich verspreche, die freiwillig

übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“

(5) 1Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei Angehörigen der Einsatzabteilung nach ihrem Wohnsitz. 2In Einzelfällen kann das Gemeindekommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.

(6) 1Der Ortsbrandmeister kann Angehörige der Altersabteilung, die das 63. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die die Voraussetzungen des § 12 Abs. 6 NBrandSchG erfüllen, an Übungsdiensten der Ortswehr teilnehmen lassen. 2Diese Wehrmitglieder können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auch zu Einsätzen herangezogen werden, wenn sie am Übungsbetrieb regelmäßig teilnehmen. 3Bei Alarmierung über Funkmeldeempfänger sind diese Einsatzkräfte gesondert zu alarmieren. 4Bei Alarmierung über Sirene gelten diese Einsatzkräfte als herangezogen.

§ 10 Angehörige der Altersabteilung

(1) Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 63. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Angehörige der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den Dienst in der Einsatzabteilung auf Dauer nicht mehr ausüben können.

(3) Angehörige der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.

(4) Angehörige der Altersabteilung können mit ihrem Einverständnis zu Diensten außerhalb des Übungs- und Einsatzdienstes herangezogen werden.

§ 11 Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehren

(1) Kinder- und Jugendfeuerwehren können in jeder Ortsfeuerwehr eingerichtet werden.

(2) Kinder aus der Samtgemeinde Elbmarsch können nach Vollendung des 6., aber noch nicht des 12. Lebensjahres Mitglied in der Kinderfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

(3) Jugendliche aus der Samtgemeinde Elbmarsch können nach Vollendung des 10. Lebensjahres aber noch nicht des 18. Lebensjahres Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

(4) Über die Aufnahme in die Kinder- oder Jugendfeuerwehr entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Kinder- oder Jugendfeuerwehr.

§ 12 Angehörige der Musikabteilung

(1) Musikabteilungen können eingerichtet werden.

(2) 1Die Zugehörigkeit zur Musikabteilung ist an besondere Voraussetzungen nicht gebunden. 2Die Angehörigen der Musikabteilung müssen ihren Wohnsitz nicht in der Samtgemeinde Elbmarsch haben. 3Sie müssen keinen Einsatzdienst leisten.

(3) Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 13 Angehörige der Ehrenabteilung

(1) Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohner der Samtgemeinde Elbmarsch, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Samtgemeinde Elbmarsch und des Gemeindebrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

§ 14 Fördernde Mitglieder

Die Ortsfeuerwehren können fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 15 Rechte und Pflichten

(1) 1Die Angehörigen der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. 2Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. 3Angehörige der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch den Ortsbrandmeister befristet beurlaubt werden. 4Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Angehöriger der Einsatzabteilung.

(2) 1Die Mitglieder in der Kinder- und Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst und sonstigen Veranstaltungen teilnehmen. 2Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendfeuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen.

(3) 1Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. 2Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Samtgemeinde Elbmarsch den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. 3Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.

(4) 1Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. 2Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ und die für die jeweiligen Tätigkeiten allgemein geltenden Unfallverhütungs- und Dienstvorschriften zu beachten. 3Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich über die Ortsfeuerwehr der Samtgemeinde Elbmarsch zu melden. 4Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.

(5) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 4 Satz 3 entsprechend.

§ 16 Verleihung von Dienstgraden

(1) Dienstgrade dürfen an Angehörige der Einsatzabteilung nur unter Beachtung der §§ 8 ff FwVO verliehen werden.

(2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb des Gemeindekommandos (gem. § 5 Abs.2) vollzieht der Gemeindebrandmeister.

(3) 1Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr vollzieht der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. 2Im Verhinderungsfall kann der Gemeindebrandmeister diese Aufgabe auf den zuständigen Ortsbrandmeister delegieren.

§ 17 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
- a) Austrittserklärung
 - b) Richterspruch, wenn dadurch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren wurde
 - c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr
 - d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in der Gemeinde bei Angehörigen der Einsatzabteilung
 - e) Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern
 - f) Ausschluss.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Kinderfeuerwehr über Absatz 1 hinaus
- a) mit der Auflösung der Kinderfeuerwehr
 - b) mit der nach Vollendung des zehnten Lebensjahres möglichen Übernahme als Mitglied der Jugendfeuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 12. Lebensjahres.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr über Absatz 1 hinaus
- a) mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr
 - b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als Angehöriger der Einsatzabteilung, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (4) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann mit einer Frist von einem Monat zum Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.
- (5) 1Angehörige der Einsatzabteilung sind aus der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewähren oder gesundheitlich nicht mehr geeignet sind. 2Sie können in eine andere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen für eine Zugehörigkeit zu dieser Abteilung erfüllen.
- (6) 1Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. 2Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied:
1. wiederholt seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt ggfs. nach Anhörung des Gemeindegremiums
 2. wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt
 3. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört
 4. das Ansehen der Feuerwehr geschädigt hat

5. rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist

6. innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass er die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt.

(7) 1Über die Einleitung eines Verfahrens zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr beschließt das Ortskommando. 2Das Verwaltungsverfahren wird durch die Samtgemeinde Elbmarsch geführt. 3Vor der Entscheidung über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Gemeindegewand und der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. 4Die Ausschlussverfügung wird von der Samtgemeinde Elbmarsch erlassen.

(8) Angehörige der Einsatzabteilung und Mitglieder der Kinder- oder Jugendfeuerwehr können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wurde, von dem Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss suspendiert werden.

(9) Die Beendigung der Mitgliedschaft eines Angehörigen der Einsatzabteilung hat die Ortsfeuerwehr über den Gemeindegewandmeister der Samtgemeinde Elbmarsch schriftlich anzuzeigen.

(10) 1Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Diensausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. 2Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.

(11) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände nach Absatz 10 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Samtgemeinde Elbmarsch den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 18 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.04.2016 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Samtgemeinde Elbmarsch vom 02.02.1995, sowie die 1. Änderungssatzung vom 01.10.2007 außer Kraft.

Marschacht, den 15.03.2016



Rolf Roth
Samtgemeindegewandmeister

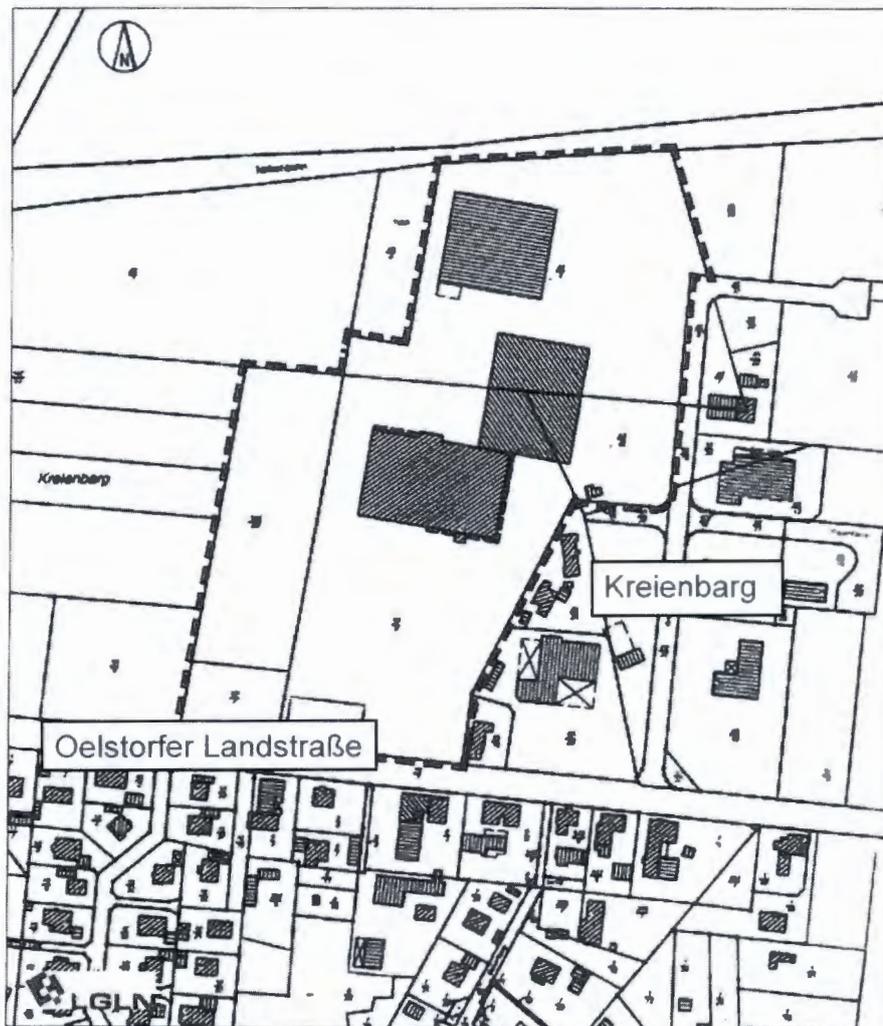
Gemeinde Salzhausen
Der Gemeindedirektor

Bekanntmachung

Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 9 „Gewerbegebiet Oelstorf“ 3. Änderung und Erweiterung, mit örtlicher Bauvorschrift

Der Rat der Gemeinde Salzhausen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 07.03.2016 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 9 „Gewerbegebiet Oelstorf“ 3. Änderung und Erweiterung, mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs.1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Kartenauszug durch eine breite schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht.



Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreis Harburg tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 9 „Gewerbegebiet Oelstorf“ 3. Änderung und Erweiterung, mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan und seine Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung können von allen Interessierten bei der Gemeinde Salzhausen, Rathausplatz 1, 21376 Salzhausen, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

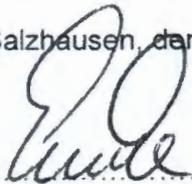
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei Eintritt der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch diesen Bebauungsplan, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in

- § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- § 214 Abs. 2 bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie
- § 214 Abs. 3 Satz 2 bezeichneten Mängel des Abwägungsvorgangs

sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Salzhausen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Salzhausen, den 29.03.2016



- Gemeindedirektor -

i.A. Emcke

